

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.02.1983

Geschäftszahl

82/03/0228

Rechtssatz

Derjenige, der zunächst an der Unfallstelle den Schaden feststellt, die Verschuldensfrage erörtert, Versicherungsmeldungen ausfüllt, sich sodann in seine - wenn auch in der Nähe gelegene - Wohnung begibt, seinen Anwalt anruft und fragt, was er tun solle, worauf der Anwalt sich bereit erklärt, zwecks Meldung des Unfalles zur Polizei zu fahren, kommt seiner Meldepflicht iSd § 4 Abs 2 zweiter Satz StVO ("sofort") nicht nach.